

Institut für Wirtschaftsethik



Universität St.Gallen

Die Moral des „Bankgeheimnisses“

Zur Frage der Rechtfertigungsfähigkeit der Verweigerung
des fiskalischen Informationsaustausches

Diskussionsabend der Freien Liste, Schaan, 6. Mai 2008

© Dr. Ulrich Thielemann

Eine einfache Vorüberlegung

1. Es gibt einen staatlichen Ausgabenbedarf für gemeinschaftliche Aufgaben.
2. Dieser wird durch Steuern gedeckt.
3. Zur Finanzierung werden die Bürger des Staates herangezogen, und zwar die Bürger, die
 1. ein Einkommen erzielen
 2. im Land leben.

Eine einfache Schlussfolgerung

Wer dies anerkennt, der darf den Informationsaustausch zwischen autorisierten Steuerbehörden nicht verweigern – sollten sich denn einige Bürger, die in einem anderen Staat wohnen, ins eigene Land pekuniär „verirren“.

Wer dies anerkennt, der darf nicht in sein Rechtshilfegesetz schreiben:

„Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint.“

Schweizer Rechtshilfegesetz, Art. 3.3

Versteckte Verweigerung des Informationsaustausches durch Li

„Die Leistung der Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als ... die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung ... nach den Art. 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt.“ (Art. 51, RHG)

„Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach liechtensteinischem Recht ausschliesslich ... in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften ... bestehen, ist unzulässig.“ (Art. 15, RHG)

Die Trinität der Rechtfertigung der Verweigerung des Informationsaustausches

1. Steuerautonomie

„Das Bankgeheimnis ist Ausdruck unserer Steuerautonomie.“

2. Steuerwettbewerb vs. Steuerharmonisierung

„Die Kritiker wollen eine Steuerharmonisierung.“

3. Privatsphäre

„Das Bankgeheimnis schützt die legitime Privatsphäre der Bürger.“

1. Steuerautonomie

- «Hans Eichel ist offensichtlich entgangen, dass es sich bei der Schweiz um einen *souveränen Staat* handelt», sagte FDP-Präsident Gerold Bührer nach der Attacke des deutschen Finanzministers Hans Eichel auf das Schweizer Bankgeheimnis. *NZZ am Sonntag, 2002*
- "In Liechtenstein ist der Bürger der Souverän. Die Privatsphäre ist auch im Finanzbereich von jeher sein legitimes Recht." Prinz Philipp von und zu Liechtenstein, *Stuttgarter Nachrichten, 21. April 2008*
- Steuerhinterziehung in dem Fürstentum anders behandelt. «Wenn jemand *bei uns* in Liechtenstein Steuern hinterzieht, dann ist das so, wie wenn Sie eine Verkehrsübertretung machen.» *Prinz Stefan von und zu Liechtenstein (19.2.2008)*

Der Tatbestand

- Die Abwanderung erfolgt nicht ad personam ("Voting by feet") sondern bloss ad pecuniam.
- Die Steuerpflichtigen, um die es geht, sind also gar nicht "in Liechtenstein" anwesend.

Die Beurteilung

- Damit wird das elementarste aller Besteuerungsprinzipien verletzt, nämlich das **Wohnsitzprinzip**.
- Es ist **keinerlei ethische Rechtsgrundlage** dafür erkennbar, dass eine Steueroase ein Besteuerungsrecht auf Einkommens- und Vermögensbestände von Steuerpflichtigen erhebt, die im eigenen Land gar nicht anwesend sind.
- Mit welchem Recht befreit eine Steueroase im Ausland wohnhafte Bürger, die entsprechend dort steuerpflichtig sind, de facto von der Besteuerung?

Die Konsequenz

- Verlierer sind die finanzimmobilien und ehrlichen Steuerzahler in den Wohnsitzstaaten. Diese haben eine wachsende Steuerlast zu tragen.
- Es ist nicht der Wohnsitzstaat, sondern die Steueroase, die in die Steuerautonomie fremder Staaten eingreift – und zwar durchaus massiv. Die Besteuerung des Kapitals befindet sich im freien Fall gegen Null.
- Liechtenstein darf seine Bürger besteuern wie es will. Aber es darf nicht die Steuerpflichtigen fremder Staaten seinem Steuerrecht unterstellen.
- Nur der Informationsaustausch wahrt die Steuerautonomie der Staaten und erlaubt unterschiedliche Besteuerungsregeln, die sich die Bürger eines demokratischen Rechtsstaates geben wollen.

Eingeständnis des Eingriffs in fremde Steuerautonomie: Der Futuro Bericht

- „Liechtenstein strebt an, über ein überdurchschnittlich hohes Mass an Schutz von Privatsphäre und Schutz des Eigentums vor unberechtigten Ansprüchen Dritter zu verfügen.“
www.liechtenstein.li/pdf-fl-staat-regierung-futuro-bericht.pdf
 - Was sind "unberechtigte Ansprüche Dritter"?...
 - Handelt es sich um "Eigentum"? Oder bloss um Besitz?
- „Auf diesen Schutz darf die private Person vertrauen, auch wenn sie ihren Sitz nicht in Liechtenstein hat.“
 - Dies ist ein offensiver Angriff auf die Gemeinschaft zivilisierter Staaten.
 - Liechtenstein gesteht offen ein, dass es fremde Staaten daran hindert, Kapitaleinkommen zu besteuern.

Die "Hochsteuerländer" sind selbst schuld?

"Die Hochsteuerländer müssen letztlich ihre Hausaufgaben selbst lösen: Wenn sie sinnvolle Steuersysteme hätten, bestünde kein Interesse, auf andere Länder auszuweichen. Wir sehen jedenfalls nicht ein, warum wir eine Vollzugsbehörde für Hochsteuerstaaten sein sollen." *Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, Oktober 2005*

- Die Steuersätze und -politik anderer Staaten hat Liechtenstein nicht zu interessieren.
- Erneut wird der Eingriff in die Steuerautonomie anderer Staaten anerkannt.
- Die Steuerflucht ist stets vorteilhafter als die Begleichung der Steuerpflicht – solange Steueroasen ihre Dienste anbieten.
- By the way: Die Abgabenquote Deutschlands beträgt 35%, diejenige der Schweiz 30%, ohne Krankenkassenprämien.

Institut für Wirtschaftsethik



Universität St.Gallen

2. Steuerwettbewerb vs. Steuerharmonisierung

"Man redet über Steuerprivilegien, Bankgeheimnis, aber geht es im Kern nicht darum, dass die EU die Systemkonkurrenz in Europa ausschalten will? Ziel ist die Abschaffung wirtschaftspolitischer Wettbewerbsvorteile der Schweiz."

Gerold Bühler, Präsident des Wirtschaftsdachverbands Economiesuisse, Weltwoche, 13. März 2008

"Die Schweiz trägt als aufgeklärte Aussenseiterin eine moralische Verantwortung, dem erdrückenden Steuerkartell zu widerstehen."

Pierre Bessard, Direktor des Liberalen Instituts, 9. April 2008

Wenn Steuerwettbewerb, dann ein Leistungswettbewerb

Es ist höchst fragwürdig, ob es einen Wettbewerb um Steuern geben soll (Vorrang demokratischer Politik vor den Marktkräften).

Wenn es jedoch einen Steuerwettbewerb geben soll, dann muss es ein *Steuerleistungswettbewerb* sein.

„Der Wettbewerb, der dem Leistungswettbewerb gegenübersteht und so ein unechter wird, ist ein solcher, der als ‚Nichtleistungswettbewerb‘ (Böhm) den Kampfregeln zuwiderhandelt, indem er mit einem Angebot arbeitet, das die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung durchbricht.“

Wilhelm Röpke (1965)

Nichtleistungswettbewerb = „verfälschter Wettbewerb“, „räuberische Konkurrenz“, „feindlicher Kampf“ (Röpke)

Der *Steuernichtleistungswettbewerb*

Keine der beiden Nutzniesser (die Steueroase ebensowenig wie der Steuerflüchtling) erbringen eine Leistung. Sie verhalten sich vielmehr als **Trittbrettfahrer** oder **free-rider**.

1. Steuerpflichtige als Free-Rider

Die Steuerpflichtigen nehmen steuerfinanzierte Leistungen in ihrem Wohnsitzstaat nach wie vor in Anspruch, ohne dass sie dafür den ihrer Steuerpflicht gemässen Beitrag entrichtet hätten.

2. Die Steueroase als Free-Rider

"Ziel der geplanten Steuerreform ist es, das bestehende Steuergesetz so anzupassen, dass Liechtenstein auch in Zukunft über ein national wie international *attraktives* sowie *wettbewerbs- und leistungsfähiges* Steuersystem verfügt."
www.liechtenstein.li/fl-portal-aktuell?newsid=14768

Fortsetzung: Money for Nothing

Worin besteht die "Fähigkeit" bzw. "Leistungsfähigkeit" der Steueroase?

Antwort: Darin, die Verweigerung des fiskalischen Informationsaustausches ins Rechtshilfegesetz zu schreiben.

- Der Steueroase fließen große Summen an unversteuertem Einkommen zu, ohne dass sie einen Beitrag zu der für die Einkommensentstehung notwendigen öffentlichen Infrastruktur geleistet hätte. Diesen Beitrag haben vielmehr die kapitalimmobilen Steuerpflichtigen des Wohnsitzstaates geleistet.
 - Die bloß pekuniär anwesenden ausländischen Steuerpflichtigen begründen ja gar keinen öffentlichen Ausgabenbedarf.
- Die Steueroase erhält "Money for Nothing" (Foreign Affairs).

3. Der Schutz der Privatsphäre

Vorbemerkung: Eine fiskalische "Privatsphäre" von nicht ansässigen Steuerpflichtigen hat ein fremdes Land gar nicht zu interessieren.

Konsequenz einer fiskalischen "Privatsphäre":

- Privilegierung von Kapitaleinkommen (Arbeitnehmer sind durch ihren Lohnausweis steuertransparent)
- Steuern würden zu Spenden, wenn sie zur „Privatangelegenheit“ erklärt würden.
- Steuerhinterziehung würde zum Bürgerrecht erklärt.

Wenn autorisierte Steuerbehörden (die in modernen Rechtsstaaten dem Steuergeheimnis unterliegen) nicht wissen, wie hoch die Kapitaleinkommen der Steuerpflichtigen sind, lassen sich diese eben nicht (nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit) besteuern.

Fazit

Die Verweigerung des fiskalischen Informationsaustausches ist ethisch in keiner Weise rechtfertigungsfähig.

Sie ist einem modernen Rechtsstaat unwürdig.